

1964	Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1964	Nr. 37
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 64	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Mai 1964 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit	913
4. 8. 64	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1964 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1964)	916
3. 8. 64	Dritte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Teile von Geflügel)	951
30. 7. 64	Bekanntmachung von Änderungen und Ergänzungen des Europäischen Währungsabkommens	953

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 15. Mai 1964
zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat
über Soziale Sicherheit**

Vom 3. August 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 15. Mai 1964 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 598) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 3 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit

Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft. Der Tag, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder